

FAQ: ESF-Förderprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“

Stand: 12.02.2019

Wo findet man Informationsmaterial zum Programm?

Sämtliches Informationsmaterial finden Sie auf der Programm-Website www.bagfw-esf.de, unter www.esf.de sowie auf den Seiten des Bundesverwaltungsamts (BVA) unter https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/E/ZMV_ESF/Rueckenwind/rueckenwind_node.html.

Wer kann sich um eine Projektförderung bewerben?

Das Programm richtet sich ausschließlich an gemeinnützige Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören sowie an sonstige gemeinnützige Träger, die in der Sozialwirtschaft aktiv sind. Einzelpersonen sowie private oder öffentliche Träger können keine Zuwendungsempfänger sein.

In welchen Bereichen können Maßnahmen gefördert werden?

Es können Maßnahmen zur integrierten Personal- und Organisationsentwicklung gefördert werden, die jeweils einen Teilbereich aus A und einen Teilbereich aus B adressieren:

A. Personalentwicklung zur Verbesserung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit

- Lebensphasenorientierte Personalentwicklung
- Berufsbegleitende Qualifizierung, Beratung und Coaching
- Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Arbeitnehmer/innen
- Einstiegs- und Anpassungsqualifizierungen
- Personalgewinnung: Kampagnen zur Nachwuchsgewinnung, Begleitung und Perspektiventwicklung von an der Sozialwirtschaft interessierten Personen
- Personalentwicklung im Sozialraum

B. Organisationsentwicklung zur Verbesserung der Demografie-Festigkeit sozialwirtschaftlicher Unternehmen

- Gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Erhöhung des Anteils von Frauen und von Menschen mit Migrationshintergrund in Führungspositionen
- Begleitung von Quer- und Wiedereinsteiger/innen
- Führung und Unternehmenskultur
- Entwicklung von lebensphasenorientierten Arbeitszeitmodellen
- Diversity Management und Förderung der Inklusionsfähigkeit
- Förderung der Innovationsfähigkeit (auch im Hinblick auf regionale Abstimmungsprozesse)

Welche Maßnahmen können nicht gefördert werden?

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Kern- oder Pflichtaufgaben eines Trägers gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Darüber hinaus sind reine Forschungsvorhaben und ausschließliche Qualifizierungsmaßnahmen nicht förderfähig. Nicht gefördert werden können des Weiteren Ausbildungsmaßnahmen (z. B. eine staatlich anerkannte Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/in oder Erzieher/in), Studiengänge, transnationale Maßnahmen, wissenschaftliche Studien ohne darauf aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen für Arbeitssuchende sowie Qualifizierungen für Ehrenamtliche, Einzelpersonen und Institutionen. Ebenfalls nicht gefördert werden können Maßnahmen, die als Teilnehmende geringfügig Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, Teilnehmende aus Bundesfreiwilligendiensten oder Studierende vorsehen.

Welche Querschnittsthemen müssen bei einem Projektvorhaben beachtet werden?

Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind die Querschnittsziele „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Förderung nachhaltiger Entwicklung“ aktiv zu berücksichtigen (vgl. Fördergrundsätze, Pkt. 2.4.10). Mehr zu den Querschnittszielen unter: www.esf-querschnittsziele.de.

Wie erfolgt die Auswahl der geförderten Projekte?

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand eines zweistufigen Verfahrens. Als erste Stufe findet ein Aufruf zur Interessenbekundung statt. Eingehende Projektvorschläge werden durch die Regiestelle des Förderprogramms, die bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) eingerichtet ist, nach von der Steuerungsgruppe festgelegten Auswahlkriterien bewertet und anschließend durch die Steuerungsgruppe votiert. Die Projektauswahlkriterien sind in Pkt. 6.4 der Förderrichtlinie aufgeführt und in einem gesonderten Dokument auf den Programm-Websites www.esf.de bzw. www.bagfw-esf.de veröffentlicht.

In einer zweiten Stufe werden die Träger der positiv votierten Projektvorschläge aufgefordert, einen Hauptantrag beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zu stellen. Hierüber wird nach Prüfung durch das BVA abschließend entschieden.

Was ist der Unterschied zwischen einer Interessenbekundung und einem Hauptantrag?

Eine Interessenbekundung ist eine umfassende Beschreibung für ein Projektvorhaben mit einer Übersicht zur Kalkulation der Ausgaben und der Finanzierung. Sie kann von jedem förderfähigen Träger eingereicht werden. Nur von der Steuerungsgruppe positiv votierte Projektträger erhalten anschließend die Aufforderung, einen Hauptantrag beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zu stellen. Der Hauptantrag entspricht inhaltlich der Interessenbekundung und ist in Bezug auf die Kalkulation der Personalausgaben nachvollziehbar zu begründen und ggf. zu ergänzen.

In welcher Form müssen Interessenbekundung und Hauptantrag eingereicht werden?

Das Formular zur Interessenbekundung muss vollständig ausgefüllt und ausschließlich in elektronischer Form über das IT-System ZUWES auf den Seiten des Bundesverwaltungsamts (BVA) eingereicht werden. Die Möglichkeit der Einreichung endet am jeweiligen Stichtag um 23:59 Uhr automatisch. Einen Leitfaden für erste Schritte in ZUWES stellt das BVA unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.zuwes.de/ZUWES/media.preview?id=140125515>.

Der spätere Hauptantrag ist sowohl in elektronischer Form über ZUWES einzureichen sowie in Papierform postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Bundesverwaltungsamt (BVA), Postanschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat ZMV II 4 – Zuwendungen im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF), 50728 Köln.

Können Projektverbände gefördert werden?

Ja. Projektverbände sind als arbeitsteilige Kooperationen von maximal drei gemeinnützigen Projektpartnern förderfähig (ein Hauptantragsteller und max. zwei Teilprojektpartner). Voraussetzung ist, dass es sich um inhaltlich sinnvoll abgrenzbare Teilprojekte im Rahmen einer nachvollziehbaren, gemeinsamen Zielstellung handelt und von jedem Projektpartner ein Anteil an Kofinanzierung geleistet wird. Beide Projektpartner müssen Maßnahmen zur Personal- und Organisationsentwicklung in ihrer Organisation umsetzen. Die Projekte des Hauptantragstellers und der Teilprojektpartner können dabei entweder die gleichen oder unterschiedliche Förderbereiche adressieren. Ein gemeinsamer Projektname kennzeichnet den Antrag.

Müssen sich die Teilprojektpartner auch auf ZUWES registrieren?

Ja. Alle Teilprojektpartner müssen auf ZUWES registriert sein.

Wie muss eine Interessensbekundung / ein Hauptantrag für einen Projektverbund aufgebaut sein?

Im Regelfall wird der Projektverbund über einen hauptverantwortlichen Träger koordiniert, der auch die vollständige finanzielle Abwicklung des Projekts übernimmt und Ansprechpartner für das Projekt ist. In diesem Fall ist eine gesammelte Interessensbekundung zu erstellen. Zusätzlich erstellt jeder Teilprojektpartner (auch der hauptverantwortliche Träger) einen stark verkürzten Teilprojektantrag. Kostenerstattungen erfolgen über Weiterleitungsverträge zwischen den Partnern (s. a. „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“, Pkt. 2.1.2).

Setzen die drei Projektpartner ihre jeweiligen Teilprojekte in unterschiedlichen Zielgebieten um, muss für jedes Teilprojekt eine vollständige Interessensbekundung erstellt werden. Es werden getrennte Zuwendungsbescheide je Zielgebiet erstellt (siehe auch FAQ, S. 5: Ist der Geltungsbereich der Richtlinie regional begrenzt?).

Kann ein nicht-gemeinnütziger Träger Teilprojektpartner sein?

Nein. Ein nicht gemeinnütziger Kooperationspartner (z. B. privates Forschungsinstitut, Universität) kann nur im Rahmen einer Ausschreibung nach VOL/A eingebunden werden (siehe auch „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“, Pkt. 3.3).

Ist die Projektlaufzeit begrenzt?

Ja. Projekte können maximal über einen Zeitraum von drei Jahren (36 Monate) gefördert werden. Verfehlt ein auf drei Jahre bewilligtes Projekt nach zwei Jahren die dem Projekt zugrunde gelegten Meilensteine (Aktivitäten, Mengengerüste), kann das Vorhaben vorzeitig durch den Zuwendungsgeber beendet werden. Die Projektlaufzeit muss spätestens am 30.06.2022 enden.

Können Projekte gefördert werden, die bereits begonnen haben?

Nein. Eine rückwirkende Finanzierung ist nicht möglich.

Ist das Projektvolumen begrenzt?

Nein. Für das Projektvolumen existieren keine Mindest- oder Maximalvorgaben. Das Projektvorhaben und die beantragte Fördersumme müssen in einem realistischen, nachvollziehbarem Verhältnis zueinander stehen und angemessen sein.

Ist der Geltungsbereich der Richtlinie regional begrenzt?

Nein. Die Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik.

Je Zielgebiet muss ein Antrag gestellt werden. Dabei ist der Durchführungsort der Maßnahme entscheidend, nicht der Standort des Projektträgers oder der teilnehmenden Einrichtungen und Dienste. Je Zielgebiet stehen gesonderte Interessenbekundungsformulare in ZUWES bereit.

Die Zielgebiete sind gemäß EU-VO wie folgt festgelegt:

- Stärker entwickelte Region (SER) 1 = alte Bundesländer einschl. Berlin, ohne Lüneburg (in ZUWES Ziel 1)
- Übergangsregion (ÜR) 1 = neue Bundesländer ohne Berlin/Leipzig (in ZUWES Ziel 2)
- Übergangsregion (ÜR) 2 = Region Lüneburg (in ZUWES Ziel 3)
- Stärker entwickelte Region (SER) 2 = Region Leipzig (in ZUWES Ziel 4)

Die Höhe der möglichen Gesamtförderung unterscheidet sich je nach Zielgebiet nicht, sondern lediglich die Zusammensetzung der möglichen Fördersumme aus ESF- und Bundesmitteln.

Eine Übersicht nach Postleitzahlen für die Zielgebiete 3 (Region Lüneburg) und 4 (Region Leipzig) steht in ZUWES unter „Einstieg/Öffentliche Medien“ zur Verfügung.

Welche Projektausgaben sind zuwendungsfähig?

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen direkte Personalkosten (Projektpersonal und Honorare). Alle weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben werden gemäß Art. 67 Abs. 1 d) der Europäischen Struktur- und Investitionsfondsverordnung pauschal in Höhe von 24% der direkten Personalkosten anerkannt. Zur Definition von direkten und indirekten Sachausgaben siehe in den „Fördergrundsätzen für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“, Pkt. 3. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen außerdem Personalausgaben für zur Teilnahme an Projektmaßnahmen freigestelltes Personal (Teilnehmendeneinkommen).

Wie hoch ist der Zuschuss an den Projektkosten?

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In besonderen Fällen kann der Zuschuss auf bis zu 70% ansteigen (siehe nächste Frage). Mindestens 30% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragsteller als Kofinanzierung durch Eigenmittel und private Drittmittel bereitzustellen. Weitere öffentliche Mittel (EU, Bund, Länder) können nicht zur Kofinanzierung eingesetzt werden (siehe dazu übernächste Frage).

Wie bemisst sich die Höhe des Zuschusses?

Die Beihilfemaximalintensität eines Vorhabens bemisst sich gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) an der Größe der freistellenden Betriebe (großes, mittleres, kleines Unternehmen) und an bestimmten Eigenschaften der Teilnehmenden (z. B. benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer/innen). Handelt es sich um Maßnahmen mit Teilnehmenden aus mittleren Unternehmen, steigt der Zuschuss auf 60%. Bei Maßnahmen mit Teilnehmenden aus kleinen Unternehmen steigt er auf 70%. Kommen die Teilnehmenden aus Unternehmen unterschiedlicher Größe, muss der Antragsteller die Anteile entsprechend in der Interessenbekundung bzw. im Hauptantrag bestimmen. Bei Maßnahmen, die sich ausschließlich an Arbeitnehmer/innen mit Behinderung oder benachteiligte Arbeitnehmer/innen richten, ist ein Zuschuss von 60% möglich. Eine Kumulierung der Verminderung des Eigenanteils aufgrund von in den Ausbildungsteilnehmenden liegenden Gründen und der Unternehmensgröße ist nicht zulässig.

In ZUWES ist eine Rechenhilfe zur Beihilfeintensität hinterlegt, mit der der Zuschussanteil ermittelt werden kann und in der die o. g. Begriffe definiert werden.

Wie muss sich die Kofinanzierung konkret zusammensetzen?

Die Kofinanzierung setzt sich aus Eigenmitteln des Trägers und privaten Drittmitteln (z. B. Freistellungskosten, Teilnahmegebühren) zusammen. Die Eigenmittel müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personalkosten, Honorare, 24%-Pauschale) ohne die auf der Ausgabenseite mit eingerechneten Teilnehmendeneinkommen (Freistellungskosten) umfassen. Eigenmittel können in Form von Barmitteln oder Personalfreistellungen des Trägers geleistet werden. Auch hier gilt das Kumulationsverbot mit öffentlichen Mitteln. D. h., beim Träger zur Projektumsetzung freigestelltes Personal darf nicht bereits über öffentliche Mittel finanziert sein. Zur detaillierten Definition von Eigen- und Drittmittel siehe „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“, Pkt. 2.1.1.

Können SGB II und SGB III Mittel als Kofinanzierung im Programm *rückenwind* eingesetzt werden?

Nein. Bezieher/innen von SGB II und III Mitteln gehören nicht zur Zielgruppe des Programms. Eine Kofinanzierung über diese Mittel ist daher ausgeschlossen.

Können Teilnehmendeneinkommen als Kofinanzierung eingebracht werden?

Ja. Teilnehmendeneinkommen (Freistellungskosten) können als private Drittmittel in die Kofinanzierung eingebracht werden, z. B. durch die Freistellung einer Arbeitnehmerin/ eines Arbeitnehmers in der regulären Arbeitszeit für die Teilnahme an den Projektaktivitäten. Die Personalkosten der freigestellten Fach- und Führungskräfte werden mit einem Stundensatz von 28,00 EUR pro Stunde pro Teilnehmer/in angesetzt.

Wie definiert sich „Teilnehmer/in“?

Als Teilnehmer/in gilt, wer im Rahmen des Projekts mindestens acht Unterrichtsstunden (1 Unterrichtsstunde = 45 Min.) an erkennbar dargestellten (z. B. durch ein Curriculum) Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt bzw. aktiv in einem Arbeitszusammenhang (Arbeitskreis, Arbeitsgruppe), der die Entwicklung der Organisation voranbringt (Organisationsentwicklung), mitarbeitet. Wesentliche Bedingung ist zudem, dass je Teilnehmenden die erforderlichen Teilnehmendendaten gemäß den europäischen Verordnungen 1303/2013 und 1304/2013 erhoben werden und die persönliche Datenschutzerklärung abgegeben wird.

Was ist mit dem Begriff „Teilnehmendeneintritte“ im Interessenbekundungsformular gemeint?

Unter „Teilnehmendeneintritte“ sind all jene Teilnehmenden im Projekt zu erfassen, die als Teilnehmende definiert sind (siehe dazu vorangegangene Erklärung). Der „Eintritt“ des/der Teilnehmenden in das Projekt (Teilnahme an Maßnahmen) erfolgt nur einmal – auch wenn der/die Teilnehmende an mehreren Maßnahmen im Projekt teilnimmt oder die Maßnahme über mehrere Jahre geht.

Beispiel: *Teilnehmendentabelle* unter ZUWES-Reiter „Ermittlung des Fördersatzes“: In den einzelnen Jahresspalten werden jeweils nur die Teilnehmenden angegeben, die neu in das Projekt eintreten. Nehmen Teilnehmende bspw. über drei Jahre immer wieder an Maßnahmen des Projektvorhabens teil, werden Sie nur in der ersten Jahresspalte gezählt. Das heißt, dass im Einzelfall bereits in der ersten Jahresspalte alle Projektteilnehmenden angegeben werden können und in den weiteren Jahresspalten „Null“ Teilnehmende gezählt werden. Die Summe in der Spalte „gesamt“ muss die Gesamtzahl der Teilnehmenden im Projekt darstellen.

Arbeitsplan /Meilensteinplanung: Hier wird nicht nach den Teilnehmendeneintritten gefragt, sondern nach der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden in den einzelnen Meilensteinen.

Werden mit dem Projekt noch weitere Beschäftigte in der Organisation erreicht (z. B. im Bereich Organisationsentwicklung oder durch Informationsveranstaltungen), die definitorisch nicht als Teilnehmende gewertet werden können, empfiehlt es sich, dies im Rahmen des Handlungskonzepts deutlich zu machen.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Bestätigung eines Projektträgers für die Kofinanzierung eingereicht werden?

Die Bestätigung der Kofinanzierung aus Eigenmitteln ist mit dem Hauptantrag beim Bundesverwaltungsamt einzureichen. Die Kofinanzierung der Freistellungskosten ist zunächst im Hauptantrag plausibel darzulegen und deren Nachweis ist sukzessive mit den Mittelanforderungen beim Bundesverwaltungsamt vorzulegen.

Wann erhält der Zuwendungsempfänger den Zuschuss?

Gemäß Art. 132 der Allgemeinen Verordnung „Zahlung an die Begünstigten“ sorgt die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus der ersten oder den späteren Vorschusszahlungen und den Zwischenzahlungen, dafür, dass ein Begünstigter den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung der entscheidungsreifen Ausgabenerklärung durch den Begünstigten erhält.

Seite 8 von 10

Was ist generell bei der Kalkulation der Projektausgaben zu beachten?

Die Pflicht des Projektträgers, sein Handeln am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auszurichten, umfasst das Sparsamkeitsprinzip („Erreichung eines Ergebnisses mit möglichst geringem Mitteleinsatz“) und das Ergiebigkeitsprinzip („mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis erreichen“). Die Ausgaben sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren und zu verausgaben.

Auf welcher Grundlage können Personalausgaben kalkuliert werden?

Die Personalausgaben sind im Regelfall auf Grundlage der Tarifbedingungen des TVöD Bund zu kalkulieren (Besserstellungsverbot). Der Personalbedarf muss dabei im Projektzusammenhang nachvollziehbar sein. Bestreitet der Zuwendungsempfänger jedoch 50% und weniger seiner Gesamtausgaben aus öffentlichen Mitteln, unterliegt er nicht dem Besserstellungsverbot, sondern kann einen anderen Flächen-/Branchentarifvertrag (z. B. AVR) der Personalkostenberechnung zugrunde legen. Nicht anerkannt werden Hausverträge oder Vereinbarungen, die nur auf Tarifverträge Bezug nehmen (analoge Anwendung von Tarifverträgen). Auch wenn das Besserstellungsverbot bei einer Projektförderung nicht anzuwenden ist, muss eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt werden. Daher werden die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) berechneten Personalkostensätze (PKS) in ihrer bei Bewilligung gültigen Fassung als Wirtschaftlichkeitsvergleich für zuwendungsfähige Personalausgaben herangezogen. Siehe hierzu im Detail die „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA“, Pkt. 3.4.

Unter welchen Bedingungen sind Honorarausgaben zuwendungsfähig?

Es gilt die „Vergütung für externe Dienstleistungen“, welche als Anlage VII der „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“ abrufbar ist. Bei Vergabe von Honorarleistungen sind die anzuwendenden Vergaberechtsvorschriften zu beachten. Das BMAS hat für die freihändige Vergabe (diese ist in der Regel bei Honorarvergabe anzuwenden) Verfahrenserleichterungen festgelegt (s. hierzu Pkt. 3.3.2 der „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“). Die Ausgaben für Honorarkräfte dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50% der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für eigenes Personal im Projekt ausmachen (s. a. „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF im BVA, Förderperiode 2014–2020“, Pkt. 3.5).

Wo können sich interessierte Träger beraten lassen?

Potenzielle Antragsteller/innen können sich mit inhaltlichen Fragen an die jeweilige Vertreterin bzw. den jeweiligen Vertreter ihres Spitzenverbandes in der Steuerungsgruppe wenden, um sich beraten zu lassen. Eine Übersicht der Ansprechpartner/innen finden Sie unter www.bagfw-esf.de. Sonstige gemeinnützige Träger wenden sich direkt an die ESF-Regiestelle unter regiestelle@bag-wohlfahrt.de.

Bei Fragen zum technischen Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens oder zu ZUWES wenden sich die Antragsteller/innen direkt an das Bundesverwaltungsamt (BVA):

Bei Fragen bezüglich der Antragstellung:

E-Mail: rueckenwind@bva.bund.de

Bei Fragen bezüglich des technischen Zugangs zu ZUWES (z. B. bei Registrierungs-, Anmeldungs- und Passwortschwierigkeiten):

E-Mail: esf-it@bva.bund.de